

Hinweise zum Abschluss Ihres Scheidungsverfahrens

1. In Anlage übersandt hatte ich Ihnen den rechtskräftigen Scheidungsbeschluss im Original. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf, da Sie dieses als Nachweis für eventuelle Behördengänge benötigen.
2. Wurden Zugewinnausgleichsansprüche im Rahmen des Scheidungsverfahrens noch nicht geregelt, so verjähren diese Ansprüche im **3 Jahr ab Rechtskraft der Scheidung**
3. Wenn Sie Ihren Geburtsnamen wieder annehmen möchten, so können Sie dies gegenüber dem Standesamt unter Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsbeschlusses erklären.
4. Wenn Sie bisher über Ihren Ehepartner krankenversichert waren, so erlischt diese Versicherung mit Rechtskraft der Scheidung. Diese Krankenversicherung wird mit dem Tag nach Rechtskraft der Scheidung automatisch als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. Hierüber werden Sie auch von Ihrer Krankenkasse informiert. Sollten Sie eine derartige Weiterführung Ihrer Krankenversicherung nicht wünschen, so müssen Sie innerhalb von **zwei Wochen** nach Hinweis der Krankenkasse gegenüber dieser Ihren Austritt erklären. Diese Austrittserklärung wird jedoch nur dann wirksam wenn Sie nachweisen können, dass Sie eine neue Krankenversicherung haben. Sie sind mit der freiwilligen Versicherung verpflichtet, Beiträge zu leisten! Wenden Sie sich nach Rechtskraft der Scheidung bitte sofort an Ihre Krankenkasse um Leistungseinschränkungen und anderen Nachteilen zu entgehen.
5. Eine Abänderung der elterlichen Sorge kann jederzeit erfolgen, sofern dies für das Kindeswohl erforderlich ist.
6. Sofern Sie Ehegattenunterhalt zahlen oder erhalten weise ich Sie darauf hin, dass bei wesentlichen finanziellen Veränderungen eine entsprechende Unterhaltsabänderung erfolgen kann.
7. Bitte achten Sie darauf, dass die Bezugsberechtigten in Lebensversicherungen sich durch die Scheidung nicht ändern. Selbst wenn als Bezugsberechtigte Person der jeweilige Ehepartner benannt ist, so ist dies immer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Erklärung. Wenn Sie hier Änderungen wollen, muss dies gegenüber ihrer Versicherung erklärt werden.
8. Auch die weiteren Versicherungen, wie Hausrat, Haftpflicht, Rechtsschutz etc. sind eindeutig bezüglich Objekt und Versicherungsnehmer festzulegen.